

Stand: 01.01.2012

**Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Fußpflege
(podologische Behandlungen)**

Aufwendungen der medizinischen Fußpflege / podologischen Therapie sind nach Anlage 5 zu § 18 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) nur dann beihilfefähig, wenn sie der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für podologische Behandlungen bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Lfd.Nr.	Leistung	Betrag in Euro
53	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
54	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
55	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
56	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
57	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an beiden Füßen	26,10
58	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an einem Fuß	14,50
	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch (§ 18 Abs. 1 NBhVO)	7,00
	Besuch mehrerer Patienten einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang; je Person (§ 18 Abs. 1 NBhVO)	3,50

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.